

Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e.V.

Satzung (Fassung vom 8. April 1987)

I. Name, Sitz, Eintragung und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e.V.“. Er wurde am 04. März 1946 gegründet, hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein gehört dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V. und der Internationalen Vereinigung der Waldorf-Kindergärten e.V. an.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, ein christliches öffentliches Schulwesen in freier Trägerschaft auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) zu fördern und zu verwirklichen, insbesondere die Rudolf Steiner-Schule Nürnberg zu unterhalten.

Der Verein betrachtet es auch als seine soziale Aufgabe, Kindern aller Bevölkerungsschichten den Besuch der von ihm getragenen Einrichtung zu ermöglichen sowie Spendenmittel gemäß § 58 Ziff. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. und ihm verbundener Einrichtungen für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen zu beschaffen.

Der Verein verfolgt keine konfessionellen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Eltern sind für die Dauer des Kindergarten- und Schulbesuches ihrer Kinder, Lehrer und Mitarbeiter der Rudolf Steiner-Schule Nürnberg für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Schule Mitglieder Mitglieder des Vereins sind auch alle volljährigen natürlichen und alle juristischen Personen mit der Annahme ihres schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand zu einer Begründung nicht verpflichtet.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich ist, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten aus sozialen Gründen die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

III. Organe und Gremien

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
- die Erörterung eingebrachter Anträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Die von ihr nach Erörterung der eingebrachten Anträge gefassten Beschlüsse sind Empfehlungen für die Tätigkeit der anderen Vereinsorgane.

In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten und eine geprüfte Bilanz vorzulegen.

Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Er hat dies unverzüglich zu tun, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die am Sitz des Vereins stattfindet, erfolgt schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift abgesandt worden ist.

Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Zusätzliche Anträge, die von jedem Vereinsmitglied gestellt werden können, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer schriftlich zu übergeben. Auf Zuruf während der Mitgliederversammlung können weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich dagegen in der Versammlung keine Stimme erhebt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung zählt bei Stimmengleichheit doppelt. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes und des Lehrerkollegiums.

Über die Modalitäten von Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung ohne Aussprache.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jedoch stets durch gleichzeitige Abstimmung über die vom bisherigen Vorstand im Einvernehmen mit dem Lehrerkollegium vorgeschlagenen neuen Vorstandsmitglieder. Erhält der

Wahlvorschlag als ganze ausreichende Mehrheit, so hat der Vorstand in einer binnen Monatsfrist einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung einen geänderten Vorschlag zu unterbreiten, dem das Lehrerkollegium zugestimmt hat.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnen zwei anwesende Vorstandsmitglieder.

§ 8

Der Vorstand, der Verantwortung trägt für die Verwirklichung des Vereinszweckes, führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszweckes und vertritt rechtlich den Verein nach aussen. Seine Mitglieder sind den Grundlagen der Waldorf-Pädagogik verpflichtet.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, von denen drei Mitglieder des Lehrerkollegiums und drei sonstige Mitglieder des Vereins sind, sowie dem Geschäftsführer. Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Dabei achtet er darauf, dass die gewählten Vorstandsmitglieder drei Mitglieder des Lehrerkollegiums und drei sonstige Vereinsmitglieder sind.

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf jedoch der Einwilligung des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand kann im Einzelfall auch einem seiner vertretungsberechtigten Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht übertragen.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit Beisitzer berufen. Er hat dies in seiner ersten Sitzung hinsichtlich des im Zeitpunkt seiner Berufung amtierenden Sprechers des Elternrates zu tun. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll 12 nicht übersteigen. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Lehrerkollegium, dem alle Lehrer und pädagogischen Mitarbeiter angehören, verantwortlich und selbständig wahrgenommen.

Hierzu zählen auch:

- die Aufnahme von Kindern und Schülern
- die Entlassung von Kindern und Schülern nach Information des Vorstandes
- die Berufung der Lehrer und pädagogischen Mitarbeiter sowie deren Entbindung von Unterrichtsverpflichtung nach Beratung mit dem Vorstand.

Soweit durch pädagogische Entscheidungen andere als laufende Kosten entstehen, ist hierfür die Einwilligung des Vorstandes einzuholen. Die Aufgabenverteilung und die Konferenzordnung regelt das Lehrerkollegium selbst.

§ 10

Der Elternrat dient der Pflege eines vertieften Verständnisses der Grundlagen der Waldorfpädagogik, der Stärkung des Bewusstseins für das Ganze der Schule und ihr gesellschaftliches Umfeld sowie der Beratung und dem Ergreifen von Initiativen im Schulzusammenhang. Er bemüht sich um eine Vertiefung der Beziehung zwischen Elternschaft und Lehrerkollegium.

Er bildet sich aus Eltern, die bereit sind, mindestens zwei Jahre lang im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners mitzuarbeiten. Jede Schulklasse und der Kindergarten sollen durch einen Elternteil vertreten sein.

Der Elternrat wird in der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv von Lehrerkollegium und Vorstand unterstützt und von diesen über wesentliche Vorgänge rechtzeitig informiert. Zu diesem Zweck entsendet das Lehrerkollegium Mitglieder zur Mitarbeit und Aufrechterhaltung einer engen Verbindung zwischen ihm und der Elternschaft zu den Sitzungen des Elternrates.

Der Elternrat, der aus seiner Mitte einen Sprecher beruft, kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Auflösung

§11

Die Auflösung des Vereins kann nur auf gemeinsamen Vorschlag von Lehrerkollegium und Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist die Versammlung beschlussunfähig und es ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.

Diese kann mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den zehnten Tag, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Waldorfschulbewegung zu verwenden hat.

V. Übergangsbestimmungen

§ 12

1. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
2. Die Amtszeit des gesamten bei Verabschiedung dieser Satzungsänderung amtierenden Vorstandes endet nach der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1987.

Die Satzungsänderung wurde am 8. April 1987 in das Vereinsregister für Nürnberg Nr. 461 eingetragen.